

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 31. Oktober 2013	Nr. 254
------	-------------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Fach „Physik“ im Zwei-Fächer Bachelorstudium der Universität Bremen

Vom 30. September 2013

Der Fachbereichsrat 1 (Physik/Elektrotechnik) hat 30. September 2013 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert am 24. Januar 2012 (Brem. GBl. S. 24), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Physik“ vom 25. Mai 2011 (Brem.ABl. S. 1570) erhält folgende Fassung:

1. In § 2 Absatz 1 wird der zweite Satz aus redaktionellen Gründen gestrichen.
2. In § 2 wird der Absatz 6 ersatzlos gestrichen.
3. In § 2 wird Absatz 7 zu Absatz 6, Absatz 8 zu Absatz 7.
4. In § 2 Absatz 6 (neu) wird im zweiten, eingerückten Absatz die Bezeichnung „Kurs:“ vor „Integrierte Veranstaltungen...“ eingefügt.
5. In § 2 Absatz 6 (neu) wird im zweiten, eingerückten Absatz das Wort „Praktikumscharakter“ ersetzt durch „Praktikumsanteilen“.
6. § 3 wird gestrichen.
7. Die Streichung des § 3 führt in der Folge zu Neunummerierung der §§ 4 (neu § 3), 5 (neu § 4), 6 (neu § 5), 7 (neu § 6), 8 (neu § 7), 9 (neu § 8) und 10 (neu § 9).
8. In dem neuen § 3 (im Folgenden § 3 neu) „Prüfungen“ wird in Absatz 1, Satz 2 hinter „Formen“ der Ausdruck „(Studienleistungen)“ ergänzt.

9. In § 3 neu Absatz 1 werden Satz 2 und 3 ersatzlos gestrichen.
10. In § 3 neu Absatz 2 wird in Satz 1 „Die Wiederholung“ gestrichen und ersetzt durch „Das erneute Angebot“.
11. In § 3 neu Absatz 2 werden die folgenden Sätze 2 und 3 hinzugefügt: „Die Wiederholung ist auf die nicht bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen beschränkt. Nicht bestandene Prüfungen und Studienleistungen müssen innerhalb von drei Semestern bestanden werden.“
12. In § 3 neu wird in Absatz 3 in Satz das Wort „Prüfungen“ ersetzt durch „Prüfungs- und Studienleistungen“.
13. In § 3 neu wird in Absatz 3 Satz 2 und 3 ersatzlos gestrichen. Der Absatz 3 wird zu Absatz 4 (neu).
14. In § 3 (neu) wird der Absatz 4 ersatzlos gestrichen. Der alte Absatz 5 wird zu Absatz 3 (neu).
15. In § 3 (neu) wird der alte Absatz 6 ersatzlos gestrichen.
16. In § 4 (neu) wird in Absatz 1 Satz 1 die Wörter „Modulprüfungen“ durch „Prüfungen“ ersetzt.
17. In dem neuen § 6 wird der Absatz 1 gestrichen und ersetzt durch „Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.“
18. In dem neuen § 7 (im Folgenden § 7 neu) werden redaktionelle Änderungen vorgenommen und die doppelt aufgeführten Absätze 1 und 2 gestrichen.
19. In § 7 neu wird in dem stehen gebliebenen Absatz 1 der Satzteil „und begleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 CP“ ersetzt durch „und begleitende Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 4 CP“.
20. In § 7 neu wird in dem stehen gebliebenen Absatz 1 der Satz „Das begleitende Seminar wird mit der Bachelorarbeit abgeschlossen.“ ersatzlos gestrichen.
21. In § 7 neu wird in dem stehen gebliebenen Absatz 2 hinter „Bachelorarbeit“ in Satz 1 eingefügt: „ist der Nachweis von mindestens 45 CP in der Lehramts-option“.
22. In dem neuen § 8 wird der zweite Satz aufgenommen: „Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.“
23. Die Überschrift des § 9 (neu) wird geändert in „Geltungsbereich und Inkraft-treten“.
24. In der Auflistung der Anlagen erhält die Anlage 2 den neuen Titel „Modullisten für a) den Wahlpflichtbereich und b) Module mit Kombinationsprüfungen“.
25. In der Auflistung der Anlagen wird hinter „Anlage 4: Zulassungsvoraussetzungen“ der Passus (sofern nicht in § 7 geregelt) gestrichen und durch „entfällt“ ersetzt.

26. In der Anlage 1 wird in der Überschrift zum tabellarischen Studienverlaufsplan der Teilsatz „sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind“ gestrichen.
27. In der Anlage 1 im tabellarischen Studienverlaufsplan wird in der dritten Spalte von links in den Angaben zu den Prüfungsleistungen des Moduls Experimental Physik 1 (Mechanik) die Angabe „MP* / PVL“ ersetzt durch KP*.
28. In der Anlage 1 im tabellarischen Studienverlaufsplan wird in der dritten Spalte von links in den Angaben zu den Prüfungsleistungen in den Modulen Experimental Physik 2 (Elektrodynamik und Optik), Experimental Physik 3 (Atom- & Quantenphysik), Experimental Physik 4 (Thermodynamik & Weiche Materie), Experimental Physik 5 L (Lehramt) und Experimental Physik 6 (Kern- und Elementarteilchenphysik) durchgängig die Kürzel „MP/PVL“ gestrichen und ersetzt durch „KP“.
29. In der Anlage 1 im tabellarischen Studienverlaufsplan erhält in der vierten Spalte von links die Angabe „Physikalisches Praktikum ...“ die Überschrift „Wenn die BA Arbeit nicht im Fach Physik geschrieben wird:“.
30. In der Anlage 1 im tabellarischen Studienverlaufsplan erhält in der fünften Spalte von links die Angabe „Abschlussmodul“ die Überschrift „Wenn die BA Arbeit im Fach Physik geschrieben wird:“.
31. In der Anlage 1 im tabellarischen Studienverlaufsplan werden in der sechsten Spalte von links die Angabe zu den Prüfungsleistungen in den Modulen „Physikdidaktik 1“ und „Physikdidaktik 2“ durchgängig die Kürzel „MP/PVL“ gestrichen und ersetzt durch „KP“.
32. In der tabellarischen Darstellung wird die unter der Tabelle stehende Erläuterung „# = wenn die Bachelorarbeit im Fach Physik geschrieben wird“ zu den Angaben in der obersten Zeile der Tabelle „84 CP#“ gestrichen; in diesem Zuge entfällt auch das Zeichen „#“ hinter „84 CP“ in der obersten Zeile der Tabelle.
33. In der tabellarischen Darstellung wird hinter die Angabe 72 CP das Zeichen „#“ hochgestellt eingefügt, in der tabellarischen Darstellung wird das Zeichen „#“ hinter „Praktikum“ eingefügt und unter der Tabelle wie folgt erläutert: „#= Für Studierende, die das Abschlussmodul nicht in Physik belegen.“

34. Mit den Änderungen 21- 28 erhält die Tabelle in Anlage 1 folgende Fassung:

Studienj.	Semester	Fachlicher Bereich (72 CP [#] / 84 CP)				
3.	6.	Experimental-Physik 6 (Kern- & Elementarteilchenphysik) 3 CP/ P / KP	Wenn die BA Arbeit nicht im Fach Physik geschrieben wird: Physikalisches Praktikum[#] (Fortgeschrittenenpraktikum, Projektpraktikum) 4 CP / WP / MP*	Wenn die BA Arbeit im Fach Physik geschrieben wird: Abschlussmodul (Bachelorarbeit, vorbereitende und begleitende Veranstaltungen) 16 CP / WP / MP	19 CP	
	5.	Experimental-Physik 5L (Lehramt) (Kondensierte Materie) 5 CP/ P / KP		Physikdidaktik 2 (Planung und Analyse von Physikunterricht, mit Schulpraktikum) 7 CP/ P / KP		31 CP
2.	4.	Experimental-Physik 4 (Thermodynamik & Weiche Materie) 7 CP/ P/ KP	Grundpraktikum 4 (Thermodynamik) 3 CP / P / MP*		Physikdidaktik 1 (Schülervorstellungen und Lernprozesse; Ziele u. Konzeptionen von Physikunterricht) 5 CP/ P / KP	25 CP
	3.	Experimental-Physik 3 (Atom & Quantenphysik) 7 CP/ P / MP / PVL	Grundpraktikum 3 (Atom & Quantenphysik) 3 CP / P / MP*			
1.	2.	Experimental-Physik 2 (Elektrodynamik & Optik) 8 CP/ P / KP	Grundpraktikum 2 (Elektrodynamik & Optik) 3 CP / P / MP*			28 CP
	1.	Experimental-Physik 1 (Mechanik) 7 CP / P / KP*	Grundpraktikum 1 (Mechanik) 3 CP / P / MP*	Theoretische Physik 1 (Mathematische Grundlagen) 7 CP / P / MP* / PVL		

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, *=Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen, KP: Kombinationsprüfung, [#]= Für Studierende, die das Abschlussmodul nicht in Physik belegen.

35. In der Anlage 2 erhält die Modulliste für den Wahlpflichtbereich die Nummerierung (a).
36. In Anlage 2 neu (a) wird in der Tabelle das Kürzel „KZ“ gestrichen und durch „Kziffer“ ersetzt.
37. In der Anlage 2 neu (a) wird in der Tabelle die Spalte mit der Überschrift „Aufteilung CP bei Teilprüfungen“ gestrichen.
38. In der Anlage 2 neu (a) wird in der Tabelle in der zweiten Zeile die Angaben zu den Prüfungsleistungen im Modul „PP Physikalisches Praktikum“ (vierte Spalte) geändert. Statt „MP“ wird nun „KP“ ausgewiesen.
39. In die Anlage 2 wird unter dem Kürzel (b) eine weitere Modulliste mit dem Titel „Module mit Kombinationsprüfungen“ eingefügt, und zwar in der folgenden Fassung:

<i>K-Ziffer</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>CP</i>	<i>Kombinationsprüfungen Angabe PL / SL (Anzahl)</i>
	Experimental-Physik 1	7	2
	Experimental-Physik 2	8	1/1
	Experimental-Physik 3	7	1/1
	Experimental-Physik 4	7	1/1
	Experimental-Physik 5L	5	1/1
	Experimental-Physik 6	3	1/1
	Theoretische Physik 1	7	1/1
	Physikdidaktik 1	5	1/1
	Physikdidaktik 2	7	1/1

40. Das Kürzel „K-Ziffer“ wird unterhalb der Tabelle 2 b erläutert wie folgt:
„K-Ziffer = Kennziffer“.
41. In der Anlage 3 wird in der Auflistung die Nummerierung entfernt und durch Spiegelstriche ersetzt. Die Auflistung wird ergänzt durch „Projektarbeit“.
42. In der Anlage 4 wird die tabellarische Darstellung von Modulen mit Zulassungsvoraussetzungen ersatzlos gestrichen und die Anlage erhält den Hinweis „entfällt“.

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2013/14 begonnen haben.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben, wechseln in diese Prüfungsordnung.

Genehmigt, Bremen, den 30. September 2013

Der Rektor
der Universität Bremen